

gelungenen des verdienstlichen Buches zählen. Die liturgiegeschichtlichen zeichnen sich aus durch reiche Notizen aus den orientalischen Liturgien überhaupt, die manches zur Beleuchtung des russisch-slavischen Ritus beitragen. Das Werk enthält eine Fülle alter liturgischer Formeln und Materialien und kann besonders dem Dogmatiker als eine bequeme kleine Fundgrube Dienste tun; doch muß der Benutzer die kritische Sichtung teilweise selbst vornehmen. Die Schrift bietet manche interessante Winke und Vermutungen, die der Historiker mitunter zu kühn finden wird, wie z. B. die Rekonstruktion der Firmungsformel der Apostel auf Seite 159. Unangenehm berühren undeutliche und ungewohnte Benennungen patristischer Quellen und unklare Stellung zu wichtigen Problemen, die sich an jene knüpfen. Die Terminologie, die für die apostol. Constitutionen und die verwandten Schriften angewendet wird, ist verwirrend. Gewiß würde eine sorgfältigere Darstellungsweise jedem Leser erwünscht gewesen sein.

Das Werk bietet nicht bloß über die Taufe wertvolle Mitteilungen, sondern auch über die Firmung, die im behandelten Ritus mit der erstern vereint gespendet wird. Im Anschluß daran handelt der Verfasser noch über den Ritus der Abwaschung des Täuflings am 8. Tage nach der Taufe, über die Haarbescheidung, die Patenermahnung und Aussegnung. Mit einem dankenswerten Personen- und Sachregister schließt das schöne Buch.

A. M.

XVI. Der Traktat des Laurentius de Somercote über die Vornahme der Bischofswahlen.

Herausgegeben und erläutert von Dr. A. von Wretschko. (8^o, 56 S. Weimar, Böhlau 1907. M. 2.40.)

Laurentius von Somercote war Kanonikus von Chichester in England. Wahrscheinlich im Anschluß an die Neuwahl eines Bischofs von Chichester i. J. 1293, verfaßte er 1254 einen Traktatus sive summa de formis electionum episcoporum faciendarum. Der Traktat bietet zunächst eine Anzahl Formulare; denselben ist ein stellenweise recht ausführlicher Text beigegeben, dessen Wert dank dem praktischen Blick und der Erfahrung und Quellenkenntnis des vielgereisten Verfassers nicht zu unterschätzen ist. Formulare und Kommentar enthalten manche neue Einzelheiten über die Praxis der römischen Kurie, über die Besonderheiten des englischen Kirchenrechtes, namentlich auch der Kirche von Chichester. Dem Text hat W. eine ausführliche Einleitung (S. 1—25) vorausgeschickt; der Ausgabe sind vier deutsche und eine französische Handschrift aus Chartres zu Grunde gelegt. Die Schrift ist die erste selbständige Arbeit über die kirchlichen Wahlen und verdient daher die Aufmerksamkeit der Kanonisten.

J. Pietsch.

XVII. Die Cistercienserabtei Marienstatt im Westerwalde.

Von P. Gilbert Wellstein S. O. Cist. Mit 23 Abbildungen und einem Grundriß. 2. u. 3. vermehrte Auflage. Im Selbstverlage des Verfassers. (Marienstatt 1907. 120 S. Preis 1 Mk, bei Frankozusendung 1'10 Mk.)

Der Umstand, daß so bald nach dem Erscheinen des ersten Versuches, den Besuchern Marienstatts einen kleinen geschichtlichen und kunsthistorischen Führer an die Hand zu geben, sich eine Neuauflage als notwendig erwies, ist der beste Beweis dafür, daß der Verfasser mit seiner reizenden Broschüre auf ein tatsächlich vorhandenes Bedürfnis Rücksicht genommen hatte. Obwohl nämlich schon jahrelang vom Nass. Geschichts- und Altertumsverein in Aussicht gestellt, ist die Geschichte Marienstatts immer noch nicht im Druck erschienen. Denen, die sich als Historiker oder Künstler oder auch nur als Verehrer und Bewunderer der romantischen Abtei im eichenumrauschten Nistergrund für deren Geschichte interessieren, bietet P. Gilbert Wellsteins Büchlein einen vorläufigen Ersatz für